

08.12.2021

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“**

#### **A Problem und Regelungsbedarf**

Menschen, die unverschuldet Opfer einer Gewalttat geworden sind, haben nicht unbedingt Anspruch auf finanzielle Hilfen. So kommt es regelmäßig vor, dass ein grundsätzlich bestehender zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch der Betroffenen nicht befriedigt werden kann, weil der Täter mittellos ist. Ebenso kommt es vor, dass staatliche Leistungen des Opferentschädigungsgesetzes deshalb nicht gewährt werden, weil die immer noch relativ engen rechtlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes, z.B., dass die Gewalttat durch eine Tötlichkeit begangen worden sein muss, nicht erfüllt sind.

Die Folgen für die Betroffenen sind dennoch – teilweise auch, weil es für sie keine konkreten tatbezogenen finanziellen Hilfen gibt – oft erheblich. Diese Menschen stehen in ihrer schwierigen persönlichen Situation nach einer Gewalttat häufig finanziell alleingelassen da und wären im schlimmsten Fall für Bedarfe, die aus der Gewalttat resultieren, auf staatliche Grundleistungen, wie die Sozialhilfe, angewiesen.

#### **B Lösung**

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Regelungen, um einen Fonds zu schaffen, aus dem diese Betroffenen Leistungen erhalten können. Hiermit wird die Grundlage dafür geschaffen, ein ergänzendes Regelsystem auf Landesebene zu etablieren, das die Rechte von Opfern in Nordrhein-Westfalen wesentlich stärkt und ihnen in der unmittelbaren Folge der Gewalttat einen finanziellen Spielraum eröffnet, der z.B. dazu dienen kann, Akutbedarfe zu decken oder erforderliche Zahlungen zu leisten.

Vorgeschlagen wird, einen Fonds über eine „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“ einzurichten. Die konkrete Ausgestaltung der finanziellen Hilfe sollte dem Stiftungsrat obliegen, dem Vertreterinnen und Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie der Opferenschutzverbände und der Landesregierung angehören.

#### **C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Die durch diese Opferschutzfondslösung entstehenden Kosten belaufen sich im Jahr 2022 auf 0,5 Mio. Euro für den Aufbau der Stiftung und ab 2023 bis 2027 jährlich auf 2,5 Mio. Euro (2 Mio Euro für die Leistungsgewährung zzgl. 0,5 Mio Euro für die Stiftung). Die Auskömmlichkeit der geplanten Finanzausstattung wird regelmäßig geprüft.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium der Justiz, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Keine.

**J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen. Durch finanzielle Zuwendungen des Landes kann vielmehr die Möglichkeit einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, gefördert werden.

**K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Keine.

**L Befristung**

Keine.

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“**

**§ 1**

**Errichtung, Rechtsform und Sitz**

(1) Unter dem Namen „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf errichtet.

(2) Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung hat den Zweck, Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige (Zuwendungsempfänger) finanziell zu unterstützen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“).

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stiftungsgenusses besteht nicht.

**§ 3**

**Vermögen der Stiftung, Stiftungsmittel**

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Barvermögen in Höhe von im Jahr 2022 0,5 Mio. Euro und ab 2023 jährlich 2,5 Mio. Euro, das das Land Nordrhein-Westfalen auf die Stiftung überträgt.

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind möglich. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens und
2. aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie von dem Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(4) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

#### **§ 5 Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden von dem für Soziales zuständigen Ministerium nach Anhörung des Stiftungsrats bestellt.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung die Geschäfte der Stiftung.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Stiftungssatzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

#### **§ 6 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus einem gewählten Mitglied des Landtages je Fraktion sowie je einem Mitglied, das von dem für Soziales zuständigen Ministerium und vom Ministerium der Justiz zu benennen ist. Ein weiteres Mitglied wird von zivilgesellschaftlich tätigen Verbänden für die Belange des Opferschutzes benannt. Ferner ist die oder der Opferschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen Mitglied des Stiftungsrates. Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich im Einzelfall vertreten lassen.

(2) Der Stiftungsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat beschließt die Satzung und etwaige Förderrichtlinien der Stiftung. Er beschließt im Übrigen über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und kann insbesondere allgemeine Festlegungen zu fachlichen Förderschwerpunkten treffen. Er entscheidet zudem über die Verwendung der Mittel im Einzelfall und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.

## **§ 7 Stiftungssatzung**

(1) Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie zum Vollzug dieses Gesetzes, wie z. B. zu den Leistungsvoraussetzungen und zur Leistungshöhe, werden in der Stiftungssatzung geregelt, die der Genehmigung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums bedarf. Die Satzung kann insbesondere Regelungen treffen über

1. Grundsätze zu den Zielsetzungen der Förderung sowie
2. Grundsätze zum Verfahren der Förderung.

Die Stiftung kann daneben durch Förderrichtlinien allgemeine Regelungen für die von ihr gewährten Förderungen erlassen.

(2) Die Satzung wird nach vorheriger Anhörung des Stiftungsrats von dem für Soziales zuständigen Ministerium mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen erlassen. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen und Ergänzungen der Satzung.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

(1) Die Aufgaben einer Geschäftsstelle der Stiftung werden in der Behörde des für Soziales zuständigen Ministeriums unter Wahrung der rechtlichen Selbständigkeit der Stiftung erledigt. Das Schriftgut der Stiftung ist von dem der Behörde getrennt zu halten.

(2) Soweit das Land die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle trägt, hat die Stiftung diese aus den ihr zufließenden Mitteln zu erstatten.

## **§ 9 Beendigung der Stiftung, Heimfall**

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.

(2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 10 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für Soziales zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Stiftung informieren. Es kann an den Sitzungen der Organe und Gremien der Stiftung teilnehmen und sich von der Stiftung mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle ermöglichen sowie sich Akten und sonstige Unterlagen vorlegen lassen.

(3) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe und Gremien beanstanden und Abhilfe verlangen; insbesondere kann das Ministerium mit dem Verlangen eine angemessene Frist setzen, in der die notwendigen Beschlüsse oder Maßnahmen zu fassen oder zu unterlassen sind. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen

dürfen nicht vollzogen werden. Kommt die Stiftung einer Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Stiftung auf ihre Kosten das Erforderliche veranlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten der Stiftung einem anderen übertragen. Zur Durchführung des Erforderlichen kann das Ministerium der Stiftung zudem Weisungen erteilen und insbesondere das Erforderliche auch durch die Stiftung durchführen lassen.

(4) Sind Organe oder Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann sie das Ministerium auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 3 nicht ausreichen, kann das Ministerium nach Anhörung der Stiftung auf ihre Kosten Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Zu § 1**

Absatz 1

Norm zur Errichtung der Stiftung mit Sitz am Dienstsitz des für Soziales zuständigen Ministeriums.

Absatz 2

Koppelung des Entstehens der Stiftung an das Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes.

**Zu § 2**

Absatz 1

Definition des Stiftungszwecks und Beschreibung der möglichen Nutznießer der Stiftungsleistungen.

Absatz 2

Festlegung der Selbstlosigkeit der Stiftung und Verweis auf gemeinnützige Zwecke nach §§ 51 bis 68 Abgabenordnung.

Absatz 3

Klarstellung, dass für die aufgrund der Stiftung gewährten Leistungen kein Rechtsanspruch besteht.

**Zu § 3**

Absatz 1

Festlegung, dass das Grundstockvermögen erhalten bleiben muss und in welcher Höhe es vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt wird.

Absatz 2

Ergänzung zu Absatz 1, dass Zustiftungen und Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes zum Grundstockvermögen möglich sind.

Absatz 3

Die Norm stellt klar, dass die Stiftung ihre Aufgaben einerseits aus den Erträgen des Grundstockvermögens und andererseits aus übrigen Zuwendungen, soweit diese von dem Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind, erfüllt.

Absatz 4

Klarstellung, dass sämtliche Mittel der Stiftung nur für gesetzliche und satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen und Verbot der stiftungsfremden Begünstigung oder unverhältnismäßig hohen Unterstützung, Zuwendung oder Vergütung an Dritte.

**Zu § 4**

Benennung der Stiftungsorgane Stiftungsvorstand und Stiftungsrat.

**Zu § 5**

Absatz 1

Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und deren Benennung durch das für Soziales zuständigen Ministeriums.

Absatz 2

Bindung und Geschäftsführungsauftrag des Stiftungsvorstandes an die Beschlüsse des Stiftungsrates, dieses Gesetzes und die Satzung der Stiftung.

**Absatz 3**

Regelung, dass das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Stellung eines gesetzlichen Vertreters innehat. Es besteht die Möglichkeit, den Umfang der Vertretungsmacht durch die Stiftungssatzung mit Wirkung gegen Dritte zu beschränken.

**Absatz 4**

Klarstellung der Ehrenamtlichkeit des Stiftungsvorstandes sowie des Anspruchs auf Auslagenersatz für die Tätigkeit.

**Zu § 6****Absatz 1**

Festlegung der Besetzung des Stiftungsrates, wobei die breite Beteiligung sicherstellen soll, dass die besonderen Belange, die Opfer von Straftaten haben können, aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet und deren Bedarfslage betroffenenorientiert erkannt werden kann.

**Absatz 2**

Bestimmung eines Vorsitzenden und Stellvertreters.

**Absatz 3**

Klarstellung der Ehrenamtlichkeit des Stiftungsrates sowie des Anspruchs auf Auslagenersatz für die Tätigkeit.

**Absatz 4**

Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung einer Geschäftsordnung des Stiftungsrates.

**Absatz 5**

Die Regelung legt fest, dass der Stiftungsrat eine Satzung und etwaige Förderrichtlinien der Stiftung beschließt und er im Übrigen über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, sowie zu fachlichen Förderschwerpunkten Festlegungen treffen kann. Außerdem entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung der Mittel der Stiftung im Einzelfall und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes nach Absatz 5.

**Zu § 7****Absatz 1**

Art und Inhalt der Stiftungssatzung im allgemeinen und Klarstellung, dass die Stiftung daneben durch Förderrichtlinien allgemeine Regelungen für die von ihr gewährten Förderungen erlassen kann.

**Absatz 2**

Voraussetzungen für Erlass und Änderung der Satzung.

**Zu § 8****Absatz 1**

Grundlage für die Schaffung einer Geschäftsstelle der Stiftung und deren Verortung in der Behörde des für Soziales zuständigen Ministeriums unter Wahrung der rechtlichen Selbständigkeit, was auch für das Schriftgut der Stiftung gilt.

**Absatz 2**

Grundsatz, dass die Stiftung dem Land anteilig die ihr zufließenden Mittel dann zu erstatten hat, wenn und soweit das Land die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle trägt.



**Zu § 9**

Absatz 1

Festlegung, dass eine Aufhebung der Stiftung ohne Gesetz nicht möglich ist.

Absatz 2

Festlegung, dass im Falle der Aufhebung der Stiftung deren Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen als Errichter zurückfällt.

**Zu § 10**

Absatz 1

Grundsatz des Bestehens einer Rechtsaufsicht durch das für Soziales zuständige Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen über die Stiftung.

Absatz 2

Ausgestaltung des umfassenden Inhalts der Informations-, Unterrichts- und Prüfungsrechts des für Soziales zuständigen Ministeriums.

Absatz 3

Die Regelung legt fest, dass und wie das Ministerium im Falle rechtswidriger Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe und Gremien der Stiftung deren Beseitigung und Abhilfe vorgehen darf und ist Ausdruck der zwingenden Rechtskonformität des Handelns der Stiftung nach innen und außen.

Absatz 4

Ausgestaltung der Handlungsoptionen des Ministeriums in den Fällen dauernder Beschlussunfähigkeit der Gremien, die das Ziel haben, die gesetz- und satzungsmäßige Tätigkeit der Stiftung aufrecht zu erhalten.

**Zu § 11**

Inkrafttreten

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Thorsten Schick  
Gregor Golland  
Petra Vogt  
Peter Preuß  
Angela Erwin  
Dr. Christos Katzidis  
Heike Troles  
Marco Schmitz

und Fraktion

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Lisa Kapteinat  
Angela Lück

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Susanne Schneider  
Marc Lürbke  
Dr. Werner Pfeil

und Fraktion

Josefine Paul  
Verena Schäffer  
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion